

Klassifikation: "Verwahrlosung" - Zur Aktualität der radikalen Kritik von Deklassierung durch Jugendhilfe im Kontext von Protestbewegung und der Heimkampagnen vor 50 Jahren

Kappeler, Manfred

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kappeler, M. (2019). Klassifikation: "Verwahrlosung" - Zur Aktualität der radikalen Kritik von Deklassierung durch Jugendhilfe im Kontext von Protestbewegung und der Heimkampagnen vor 50 Jahren. *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 39(153), 77-91. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-79842-0>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Manfred Kappeler

Klassifikation: „Verwahrlosung“

Zur Aktualität der radikalen Kritik von Deklassierung durch Jugendhilfe im Kontext von Protestbewegung und Heimkampagnen vor 50 Jahren

Mit diesem Beitrag will ich an die Kritik des materiell deklassierenden Etiketts „Verwahrlosung“ erinnern, das auf die Verstrickung der Jugendhilfe in Klassenpolitik verweist. Während diese Kritik vor fünfzig Jahren sich gegen die Klassifikation „Verwahrlosung“ als Hauptinstrument der Einweisung von überwiegend proletarischen Kindern und Jugendlichen in die Fürsorgeerziehung richtete, muss sie sich heute gegen die geschichtsvergessene Renaissance dieser Etikettierung, vor allem im Zusammenhang mit der Ausbreitung „Geschlossener Unterbringung“ und „Freiheitsentziehender Maßnahmen“ in der Kinder- und Jugendhilfe, richten.

Im Anschluss an die Heimkampagnen 1968/69 gelang es der „Sozialistischen Aktion Jugendhilfetag“, auf dem 4. Deutschen Jugendhilfetag (DJHT) in Nürnberg im Mai 1970 die Heimerziehung zu einem zentralen „Konfliktfeld“ zu machen. In der dort gefassten Resolution heißt es: „Deklassierungsprozesse, die zu abweichendem oder dissozialem Verhalten Jugendlicher führen, die zum überwiegenden Teil aus der Arbeiterklasse stammen, haben ihren Ursprung in den kapitalistischen Produktionsverhältnissen unserer Gesellschaft. Sozialarbeit stellte sich bisher als Erfüllungsgehilfe und Disziplinierungsapparat zur Aufrechterhaltung und Durchsetzung der herrschenden Normen und deren Vertretern dar. Will sie nicht weiterhin nur an Symptomen kurieren und die augenfälligsten ‚Mißstände‘ verschleiern helfen, muß sie ihre Arbeit unter anti-kapitalistische Perspektive stellen“ (Sozialistische Aktion Jugendhilfetag 1970: 8-10).

Aktivist_innen der „Sozialistischen Aktion“ verabredeten die Gründung einer „Zeitschrift für marxistische Pädagogik“, die unter dem Titel „Erziehung und

Klassenkampf“ (E&K)¹ ab Januar 1971 von einem Redaktionskollektiv herausgegeben wurde. Sie wurde in den 70er Jahren zu einem Forum für sozialistische Initiativen wie Jugendwohnkollektive (z.B. Georg von Rauch-Haus in West-Berlin) und selbstverwaltete Jugendzentren (Jugendzentrums-Bewegung).

Zeitgleich wurde damit begonnen, die auf dem 4. DJHT geleistete Kritik der Heimerziehung in einem Buch klassenanalytisch auszuarbeiten und zu vertiefen, das den in diesem Hauptbereich der Jugendhilfe arbeitenden Fachkräften² und den Studierenden in den Ausbildungsstätten eine politisch-ökonomische Grundlage für ihre Arbeit geben sollte. Zu dem Autor_innenkollektiv gehörten vier sozialpädagogische Praktiker_innen, zwei Wissenschaftler, ein Student. Zeitweilig arbeiteten zwei Aktivisten einer Initiative aus Köln mit (Gothe/Kippe 1970), die aus Heimen geflohene Jugendliche unterstützten und ein Mitarbeiter des gerade gegründeten Diplomstudiengangs Sozialpädagogik an der Pädagogischen Hochschule West-Berlin an dem Buch mit. Zwei Männer hatten als Jugendliche eigene Heimerfahrungen und ich hatte, in verschiedenen Funktionen, bereits acht Jahre Praxis in der Heimerziehung. Alle Autor_innen hatten sich in unterschiedlicher Weise an den Heimkampagnen bzw. an der Entwicklung von Alternativen zur Heim- und Fürsorgeerziehung beteiligt. Im Dezember 1971 wurde das Buch *Gefesselte Jugend. Fürsorgeerziehung im Kapitalismus* veröffentlicht. Es hatte mehrere Auflagen — ein Indikator dafür, dass die aus der Praxis entwickelte Kritik rezipiert und für verschiedene Gruppen zum Anlass für radikale, Sozialreformen überschreitende Kritik wurde.

Das Buch sollte „kein Beitrag zu akademischen Wortgefechten“ sein, sondern für den „praktischen politischen Kampf“ genutzt werden, ohne den es ja auch nie geschrieben worden wäre. Wir wollten die *Deklassierung von Arbeiterjugendlichen*, ihre Erfassung durch den „Zwangsapparat der bürgerlichen Fürsorge“ dokumentieren und ideologiekritisch analysieren. Als Leser_innen wünschten wir uns Sozialarbeiter_innen, Sozialpädagoge_innen, Studierende, in denen wir potentielle Bündnispartner_innen für Arbeiterjugendliche sahen, die wegen ihres Handelns als „Verwahrloste und Kriminelle“ von Institutionen und Personen der Jugendhilfe, der Psychiatrie, der Polizei und der Justiz verfolgt wurden und/oder sich gegen ihre Deklassierung bzw. die anderer proletarischer Jungen und Mädchen

1 Unter diesem Titel hatte der „Zentralrat der sozialistischen Kinderläden West-Berlin“ 1969 bereits eine Bibliographie „unterschlagerer, verbotener, verbrannter Schriften zur revolutionären Erziehung“ herausgegeben.

2 In allen unseren Texten verwendeten wir um 1970 und noch lange danach ausschließlich die männliche Form, die in den Zitaten nicht rückwirkend verändert werden kann.

zur Wehr setzten. Dass Buch sollte dazu auffordern und ermutigen, sich in Berufspraxis und Studium „an den Interessen der Arbeiterklasse und ihres jugendlichen Teils konsequent zu orientieren“ und dazu beitragen, „die marxistische Theorie für die Analysen ihres späteren Berufsfeldes, ihrer eigenen Klassenlage und der ihrer ‘Klienten’ sowie für die Bestimmung der Bündnisaufgaben nutzbar zu machen.“³ Um dem in den Ausbildungsstätten vertretenen Auftrag „jeglicher Sozialarbeit“, die unpolitische „individuelle Hilfe“, kritisch begegnen zu können, untersuchten wir „die Funktion der in Heimen betriebenen Fürsorgeerziehung im Kontext der Entwicklung des Kapitalismus in Deutschland; die im Klassencharakter der kapitalistischen Gesellschaft begründete Nötigung zur Verwahrlosung und Kriminalisierung der Arbeiterjugend; die Organisation der Fürsorgeerziehung in der BRD; die in den Heimen herrschende Erziehungspraxis und ihre ideologischen Korrelate; die aktuellen Reformabsichten; die Geschichte des Kampfes der revolutionären Arbeiterbewegung gegen Verwahrlosung und Kriminalisierung der proletarischen Jugend und den bürgerlichen Fürsorgeapparat; die aktuellen Perspektiven der Organisation der Sozialarbeiter und Erzieher.“

Es war uns bewusst, dass unsere Untersuchung nicht mehr sein konnte „als ein Anfang, die marxistische Theorie für die Klärung einiger wesentlicher Probleme der Sozialarbeit und Sozialpädagogik wieder nutzbar zu machen“ (ebd.). Diesem Anfang ging ein langer Abschied von den Reformillusionen der 1960er Jahre voraus; jedenfalls für mich und die meisten der sich in den Heimkampagnen politisch radikalisierenden jungen Praktiker_innen, die überwiegend um 1940 geboren waren (Kappeler 2016). Die Auseinandersetzung mit den in der Jugendhilfe immer noch dominierenden Auffassungen über „Verwahrlosung“ und ihre Folgen stand dabei im Mittelpunkt. Da ohne diesen „Vorlauf“ unsere/meine marxistische Positionierung zum Verwahrlosungsbegriff für die meisten heutigen Leser_innen kaum nachvollziehbar sein wird, werde ich dieses „Vorher“ zunächst darstellen.⁴

3 Alle Zitate dieses und des folgenden Abschnitts Autorenkollektiv 1971: 9f.

4 Mehr oder weniger zeitgleich zeichnete sich auch in den Sozialwissenschaften, insbesondere der Kriminalsoziologie ein Paradigmenwechsel ab (vgl. dazu in diesem Heft den Beitrag von Michael Dellwing und das Gespräch zwischen Tilman Lutz und Helga Cremer-Schäfer). „Kriminalität“ und „Verwahrlosung“ wurden als ein auf Kontrolle und Bestrafung von Personen zielendes „Etikett“ und eine Zuschreibung von Eigenschaften zum Gegenstand von Analysen der Anwendung von Strafrechts- und Normalitätsnormen gemacht. Kritisiert wurde in der *Gefesselten Jugend*, dass Etikettierungstheorien sich auf Schicht- und Sozialstrukturanalysen begrenzen, Gesellschaft höchstens abstrakt, nicht aber als bürgerliche Gesellschaft, Kapitalismus, Klassen-Herrschaft begriffen. Diesen Theorien fehlte damals zudem ein Begriff, die

Zur Geschichte der Abstraktion mit dem Zweck der Repression: „Verwahrlosung“

In unserem biografisch-beruflichen Erfahrungshorizont war die Ablösung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) von 1922 durch das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) von 1962 (gültig ab 1. Juli 1963) ein entscheidendes Datum. Auf dieses Gesetz hatten die reformorientierten Frauen und Männer in der Jugendhilfe ihre Hoffnungen auf tiefgreifende Veränderungen gesetzt. Sie wurden gründlich enttäuscht. Die aus dem 19. Jahrhundert stammende Kategorie „Verwahrlosung“, mit der Hunderttausende Kinder und Jugendliche in die seit dem „Kaiserreich“ kaum veränderte, euphemistisch als „Fürsorgeerziehung“ bezeichnete „Zwangserziehung“ gebracht wurden, wurde im gesamten Jugendrecht (JWG, JGG, BGB, sowie in Art. 6 Abs. 3 GG) erneut festgeschrieben. Der „unbestimmte Rechtsbegriff Verwahrlosung“ und die Möglichkeit der Anordnung von „vorläufiger“ und „endgültiger Fürsorgeerziehung“ bestimmten weiterhin die Praxis von Jugendämtern, Vormundschaftsgerichten und Trägern der Heimerziehung. Mit der gesetzlichen Einführung der „Freiwilligen Erziehungshilfe“ (FEH), wurde darüber hinaus ein Instrument geschaffen, mit dem noch früher und schneller in das Leben von Kindern und Jugendlichen eingegriffen werden konnte. Das JWG von 1962/63 schleppte den inzwischen 90 Jahre alten Ballast von „Verwahrlosung“, „Zwangserziehung“, „Fürsorgeerziehung“ mit sich und verstetigte ihn für die nächsten zwanzig Jahre.

Die zum wiederholten Male verweigte Reform führte nach 1962 zu einer sich kontinuierlich verschärfenden fachöffentlichen Kritik. Wortführer war zunächst Klaus Mollenhauer und später auch Hans Thiersch und Wolfgang Bäuerle. Als Kritik wurde zu Beginn der 1960er Jahre ein Gemisch von anthropologischen Annahmen, oberflächlichen Alltagstheorien zur Gesellschaftsstruktur, unbegriffenen Konnotationen des Verwahrlosungsbegriffs und Unkenntnis seiner Genese vorgetragen, drapiert mit kritisch-fortschrittlichen Sprachattitüden. 1964 hat Klaus Mollenhauer diese von ihm geteilte Kritik mit der Aufforderung zu kritischer Selbstaufklärung an die Sozialpädagogen verbunden. Dieses herrschende Muster in Theorie und Praxis der Jugendhilfe war, so befremdlich das von heute aus gesehen auch klingen mag, gegenüber den die Jugendhilfe in der Praxis bestimmenden konservativen bis reaktionären Auffassungen und Politiken, zumindest in

klassenspezifischen Folgen von Deklassierung und Entfremdung zur Sprache zu bringen. Klassenspezifische, insbesondere proletarischen Lebensweisen und Widerständigkeiten waren (und blieben) damit unthematisiert. Für eine marxistische Positionierung zum herrschenden und repressive Fürsorge legitimierenden Verwahrlosungsbegriff der Jugendhilfe war die Verbindung von beiden Dimensionen unverzichtbar.

einigen Ansätzen, ein Fortschritt, ein allmählich kritische Horizonte öffnender Anfang. Mollenhauers „kontrollierte Kritik“ am Verwahrlosungsbegriff und der Heimerziehung ist exemplarisch für die Sicht des liberal-sozialdemokratischen Spektrums der Jugendhilfe (zu dem ich vor 1968 auch gehörte). Sie basierte 1. auf einer nicht in Frage gestellten positiven Grundauffassung von Sozialpädagogik als Beruf und Theorie und bezog sich 2. auf die Differenz zwischen Anspruch und Wirklichkeit. „Es scheint zu den Merkmalen unserer Gesellschaft zu gehören, daß die Zahl derer groß ist, die auffällig werden, denen es nicht gelingt, mit ihrer Lebensführung in einer von Allen akzeptierten Weise fertig zu werden (...). Jedenfalls ist es der industriellen Gesellschaft bisher nicht gelungen, dasjenige einzudämmen, was sie den ‘Anstieg von Verwahrlosung und Kriminalität’ oder auch ‘die Gefährdung der Heranwachsenden’ nennt“ (Mollenhauer 1964: 42). Im Unterschied zu offen repressiven Auffassungen (und Maßnahmen) von Fürsorgerziehung ging Mollenhauer davon aus, dass moderne Sozialpädagogik für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen adäquate Antworten in Theorie und Praxis geben müsse. Nach einer unkritischen Dokumentation der diversen fachwissenschaftlichen Definitionen von „Verwahrlosung“, schreibt Mollenhauer, sie löse sich in „eine Fülle von Einzelphänomenen auf, die, von der Psyche des Einzelnen her gesehen, kaum noch unter einem Begriff zusammengefaßt werden können: Neurotisch bedingte Fehlentwicklungen, psychopathische Fehlentwicklungen, Charakterstörungen, psychogene und physiogene Erkrankungen, entwicklungsbedingte Krisenphänomene, Persönlichkeitszerfall (...)“ (ebd.: 46). Ohne kritischen Kommentar zitiert er z.B. die erbbiologisch-eugenisch konnotierte Verwahrlosungsdefinition des führenden NS-Psychiaters Villinger, der 1964 zu den maßgeblichen Verwahrlosungstheoretikern der bundesrepublikanischen Jugendhilfe gehörte: „Villinger nennt Verwahrlosung ‘eine abnorme charakterliche Ungebundenheit und Bindungsunfähigkeit, die auf eine geringe Tiefe und Nachhaltigkeit der Gemütsbewegung und Willensstrebung zurückgeht und zu einer Lockerung der inneren Beziehung zu sittlichen Werten – wie Liebe, Rücksicht, Verzicht, Opfer, Recht, Wahrheit, Pflicht, Verantwortung und Ehrfurcht – führt“ (ebd.: 45). In dem „pädagogisch-therapeutischen“ Heim „Haus Sommerberg“ (Arbeiterwohlfahrt), in dem ich 1963-1966 arbeitete, wurde dieser Verwahrlosungsbegriff, von einer tiefenpsychologischen Auffassung der Entstehung von „Dissozialität“ ausgehend (die auf andere Weise problematisch war) strikt abgelehnt. Doch die Klassifikation von Menschen nach „Wertigkeit“ wurde durch keine Verwahrlosungsdefinition überwunden.

Klaus Mollenhauers Ausgangspunkt für einen eigenen *sozialpädagogischen* Zugang zu den Phänomenen „abweichenden Verhaltens“ ist eine „ideologiekritische“

Reflexion des Begriffs „Gefährdung“: „Der ideologische Faktor (...) läßt sich reduzieren, wenn wir verschiedene Schichten des Phänomens unterscheiden (...): 1. Gefährdung durch physische Mängel; 2. entwicklungsbedingte Gefährdung (Phasenübergänge, Trotzalter, Pubertät); 3. Gefährdungen durch besondere soziale Leistungsanforderungen, auf die aber nicht verzichtet werden kann (Schuleintritt, Prüfungen, Berufswahl, Berufswechsel etc.); 4. Gefährdung durch die individuellen Bedingungen des Heranwachsens (sozialer Status, elterlicher Erziehungsstil, familiäre Situation, Wohnverhältnisse, Schul- und Arbeitssituation); 5. Gefährdung durch Faktoren der ‘Öffentlichkeit’ (Freizeitsituation, Film, Fernsehen, Reklame, ‘Schmutz- und Schund’, Reizüberflutung etc.); 6. Gefährdung durch die Struktur der gegenwärtigen Gesellschaft (Verhaltenszwänge, Anonymität, Verfrühung, Überforderung, Diskrepanz zwischen primären und sekundären Gruppen, Verhaltensunsicherheit der Erwachsenen, Spezialisierung etc.)“ (ebd.: 50). An keiner Stelle seines Textes setzt sich Mollenhauer explizit mit ökonomischen, politischen und kulturellen Strukturen auseinander. In diversen Textpassagen wird aber seine Auffassung von „Gesellschaft“ deutlich, der seine Auseinandersetzung mit „Gesundheit, Gefährdung, Verwahrlosung“ 1964 verhaftet bleibt. Den „Maßstab, an dem gemessen eine Einwirkung als gefährdend bezeichnet werden soll“ sieht Mollenhauer in den Kriterien „Autonomie und Initiative“: „Wo und wie auch immer diese beiden unentwickelt zu bleiben oder geschwächt zu werden drohen, sprechen wir von Gefährdungen des Menschen im sozialpädagogischen Sinne dieses Wortes“ (ebd.). Ein „verbindliches Maß“ für die Verwirklichung von „Autonomie und Initiative“ könne aber nicht angegeben werden: „Anlagen, soziale Herkunft, sozialer Status, Gruppenzugehörigkeit, intellektuelle Ausbildung ermöglichen und begrenzen die Verwirklichung und enthalten je ihr besonderes Maß. Nur wenn ein Zurückbleiben hinter diesem droht, kann von Gefährdung die Rede sein“ (ebd.). Was Autonomie und Initiative hemme, sei „veränderlich in einer veränderlichen Gesellschaft“ und das gelte auch für die „Meinungen über das, was ‘normal’ sei. Die Erzieher, auf deren „eigene Deutungen“ des Erziehungsvorgangs die Gesellschaft nicht verzichten können, stünden in der Pflicht der „kritischen Aufklärung“, damit sie nicht „Vorurteile und Zwänge in die Erziehung einführen oder an ihnen festhalten, die gerade verhindern, was sie ermöglichen wollen: Autonomie und Initiative“ (ebd.).

1968 schreibt Mollenhauer dann: „Der Zusammenhang zwischen der als ursächlich anzunehmenden Sozialstruktur, der Erscheinungsform von Hilfsbedürftigkeit und der Hilfsmaßnahme wird weder theoretisch mit der nötigen Deutlichkeit formuliert noch praktisch wirksam. Damit hängt eine theoretische Hilfskonstruktion zusammen, deren sich die Jugendhilfe besonders im Hinblick auf Dissozialitätsprobleme nahezu ausschließlich bedient: das Ersetzen gesamtge-

sellschaftlicher Merkmale durch Merkmale der intim-sozialen Erfahrung. (...) So kann Jugendhilfe, ohne ihre Absicht und ohne ein Bewußtsein davon zu haben, ein selbst hilfloses und darin ideologisches Instrument sein. Mit dem Erfolg im Einzelfall täuscht sie sich darüber, daß sie in der Tat nichts ist als caritative Hilfe, die das angeblich Unvermeidliche erträglich macht“ (Mollenhauer 1968: 137). In diesem Text spricht Mollenhauer von dem „schichtenspezifischen Charakter der pädagogischen Dissozialitäts-Problematik, das heißt der Phänomene, die mit der Erziehung verwahrloster und krimineller Kinder und Jugendlicher zusammenhängen“ (ebd.). Die Kategorie „Unterschicht“ bleibt keine Leerformel, sondern er füllt sie mit Zahlen und Fakten der Verhältnisse, in denen „Unterschicht-Kinder“ aufwachsen müssen, und analysiert ihre Folgen. „Verwahrlosung“, schreibt er, „entsteht in unserer Gesellschaft dadurch immer neu, daß eine Gruppe durch den Schichtenaufbau in einer Zwangslage gehalten wird, die sie an der gleichberechtigten Beteiligung am Sozialprodukt hindert“ (ebd.: 148ff.). Zur sozialpädagogischen Praxis schreibt er, dass es „den Anschein“ habe, „als werde hier genau jenes Sozialisierungssyndrom fortgesetzt, das, durch die ökonomischen Bedingungen der sozialen Schicht erzwungen, die Entstehung der Dissozialität vordem gerade begünstigt hat. (...) Aufgabe einer demokratischen Jugendhilfe aber wäre die Aufhebung der Gültigkeit des Modells.“

1970, mit den Erfahrungen der Heimkampagne als Kontext, spricht Mollenhauer in seiner Frankfurter Antrittsvorlesung über „drei Merkmale der pädagogischen Orientierung im Bereich der Resozialisierung abweichender Jugendlicher“: „Den durch die Wertorientierung der bürgerlichen Pädagogik entstehenden ‘Stigmatisierungseffekt’, das Konzept der totalen Institutionalisierung, und die Orientierung an einem formalen Arbeitsbegriff“ (Mollenhauer 1970). Letzterer richtet sich auf die Kritik der Bedeutung von „Arbeitserziehung“ von Fürsorgezöglingen. Er bezieht die Konzepte von „Stigmatisierung“, „Etikettierung“, „schichtspezifische Zuschreibung“ von Abweichung und „Interaktion“ auf das „Festhalten der Pädagogik an ihrem bürgerlichen Bezugsrahmen“ und die dem entsprechende Erziehungspraxis, „die das nahezu präzise Gegenteil von dem bewirkt, was nach dem Individualitätskonzept bürgerlicher Pädagogik erreicht werden müßte“ (ebd.).

Im September 1973 schließlich distanziert sich Mollenhauer von seinen 1964 publizierten Auffassungen von „Sozialpädagogik“ und „Verwahrlosung“.⁵ Sein damaliges Buch sei „ein inzwischen wenig überzeugend gewordener Versuch“.

5 Es ist befremdlich, dass gegenwärtig ausgerechnet auf Mollenhauers 1964er Ausführungen zum „Verwahrlosungsbegriff“ als Argumentation gegen die aktuelle besorgniserregende Renaissance dieses Begriffes zurückgegriffen wird (vgl. Klein 2011).

„Dieses Buch trägt die Spuren seiner Entstehungssituation so deutlich an sich, daß es eigentlich nur noch als Gegenstand kritischer Auseinandersetzung einen Sinn (...) haben kann. Dazu muß man sich vergewissern, in welcher Lage sich damals, zu Beginn der 60er Jahre, Pädagogik und Sozialpädagogik befanden und was inzwischen geschehen ist“ (Mollenhauer 1973⁵, Vorwort). Dazu schrieb er: „Das Grundproblem der Sozialpädagogik, das in dieser Entwicklung und in der Auseinandersetzung zwischen Praxis und Wissenschaft sich allmählich herausstellte, betrifft ihren Ort innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft: Kann das System der Jugendhilfe-Institutionen und die in ihnen geschehende Praxis als eine Funktion der Klassenauseinandersetzungen im Kapitalismus erklärt werden, oder- mit weniger kämpferischem Akzent – ist eine Erklärung im Rahmen politisch-ökonomischer Analyse möglich?“ (Mollenhauer 1974: 9). Und weiter: „Diese Frage wurde explizit und ausführlich erstmals in dem von einem Autoren-Kollektiv verfassten Buch *Gefesselte Jugend. Fürsorgeerziehung im Kapitalismus* (Frankfurt 1971) nicht nur aufgeworfen, sondern auch positiv beantwortet“ (ebd.). Ob diese Antwort heute wissenschaftlich befriedigen kann, ist, nach bald 50 Jahren Möglichkeiten, daraus zu lernen, eine andere Frage. Fraglos ist, dass diese Problemstellung für eine Theorie der Jugendhilfe nicht nur sinnvoll, sondern inzwischen unverzichtbar geworden ist. Mollenhauer schrieb 1973: „Die Veröffentlichung selbst kam nicht ‘aus heiterem Himmel’, sondern war selbst schon eine Folge der praktischen Auseinandersetzung in der Heimerziehung und der politischen Entscheidung relevanter Gruppen von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern“ (ebd.).

Die marxistische Kritik an der Klassifikation „Verwahrlosung“

Die in den Heimkampagnen 1968/69 gewachsene und auf dem 4. DJHT vorgebrachte radikale Kritik der Klassifikation und Anwendung von „Verwahrlosung“ war die eine Wurzel für die in unserem Buch „*Gefesselte Jugend*“ geleistete marxistische Kritik. Die andere Wurzel war die damals einem Paradigmenwechsel gleichkommende Ausarbeitung einer marxistischen, klassenanalytischen Jugendsoziologie um 1970, deren Hauptvertreter Hellmut Lessing und Manfred Liebel waren. Sie kritisierten, dass die bürgerliche Jugendforschung und die an ihr orientierten Erziehungskonzepte „die Jugend“ als ein „den Erwachsenen“ in einem „Generationenkonflikt“ gegenüberstehende Größe beschrieben und die jeweilige klassenspezifische Gebundenheit von Jugendlichen (bürgerliche Jugendliche/proletarische Jugendliche) leugnete: „Indem wir die Klassenteilung der Gesellschaft nicht als Hierarchie, Schichtung usw. begreifen und die Erscheinungsformen des

Jugendalters nicht auf ihre Pluralität fixieren, wird erkenntlich, wo die gesamtgesellschaftlich vorwärtsstrebenden Interessen und die hemmenden Elemente ihre Entstehungsbedingungen haben. Die bürgerliche jugendsoziologische Forschung deshalb zu legitimieren, weil in den außerberuflichen Bereichen spezifisch jugendliche Phänomene am deutlichsten hervortreten, hat zur Folge, daß die widersprüchlichen materiellen Bedingungen, die diesen Erscheinungsformen vorausgehen, nicht im Hinblick auf die Konstitutionsbedingungen der Jugend untersucht werden, sondern als Wesenheiten der Jugend selbst erscheinen“ (Lessing/Liebel 1974: 13). Im Januar 1971 schrieb Liebel: „Die Arbeiterjugend erfährt sich primär als abhängig von der Arbeit, auf deren Verrichtung sie angewiesen bleibt, wenn sie überleben will. (...) Die Arbeiterjugend kann im Unterschied etwa zur Oberschuljugend letztlich nicht darauf hoffen, daß sich ihre entfremdete Situation dadurch aufheben läßt, daß sie ihr ad hoc oder in absehbarer Zeit entfliehen. (...) Auch die Hoffnung qua Aufstieg den Entfremdungscharakter der lohnabhängigen Arbeit abzuschütteln, erweist sich (...) als illusionär. (...) Die Arbeiterjugend befindet sich im Unterschied zu Schülern und Studenten in einer permanenten Ernstsituation, in der jedes Handeln für den Handelnden selbst folgenreich ist. (...) Daraus ergibt sich eine Haltung, die darauf abzielt, ‘Nägel mit Köpfen zu machen’, alle Situationen daraufhin zu befragen, was aus ihnen herauszuholen ist. (...) Junge Arbeiter scheinen unter einer Art Handlungszwang zu stehen. (...) Wir können hierin das ambivalente Ergebnis von in Permanenz erfahrenen Ernstsituationen sehen, in denen junge Arbeiter entweder häufig handeln müssen, ohne nach dem Sinn des Handelns fragen zu können, oder in denen sie oft nicht so handeln können, wie es ihrem spontanen Bedürfnis entspräche“ (Liebel 1971: 17). Ebenfalls im Januar 1971 wurden in der Zeitschrift „Erziehung und Klassenkampf“ zur Bestimmung des Begriffs „Arbeiterjugend“ statistische Daten zur „Lage der Arbeiterjugend heute“ veröffentlicht und über „Fluchttendenzen“ nachgedacht, mit denen manche Arbeiterjugendliche auf ihre klassenspezifischen Entfremdungserfahrungen reagieren (Hübner/Liebel/Reichelt 1971). Im Laufe des Jahres 1971 erarbeitete ein Autorenkollektiv (zu dem auch Autoren des Buches „Gefesselte Jugend“ gehörten) die Studie „Materialien zur Lage der Arbeiterjugend in Westberlin“ (Autorenkollektiv 1972). Die Studie belegte mit Daten und Fakten aus allen Lebensbereichen, (Familie, Schule, Ausbildung, Arbeit) mit besonderer Berücksichtigung der Lage von Mädchen, dass um 1970 noch mehr als zwei Drittel der Jugendlichen zum Proletariat gerechnet werden mussten.

In diesem Sinne haben wir in *Gefesselte Jugend* von „Arbeiterkindern, Arbeiterjugendlichen und Arbeiterfamilien“ gesprochen. Wir haben versucht, die Prozesse der Deklassierung von proletarischen Kindern und Jugendlichen zu verstehen und

zu beschreiben und uns in diesem Zusammenhang mit dem die Jugendhilfe und das Jugendrecht damals bestimmenden Begriff von „Verwahrlosung“ auseinandergesetzt. Während die Jugendhilfe unter Benutzung diverser fachwissenschaftlicher Erklärungsversuche nach den Gründen sog. Verwahrlosungserscheinungen suchte (ätiologischer Ansatz) und die sozialwissenschaftliche, „kritische Kriminologie“, „Verwahrlosung“ als Etikett und Folge von Zuschreibungsprozessen durch definitionsmächtige Instanzen sozialer Kontrolle erklären wollte (Etikettierungsansatz), sahen wir in der rechtsförmigen Klassifikation „Verwahrlosung“ das entscheidende Instrument für die Einweisung von solchen Arbeiterkinder und -Jugendlichen und ihren Altersgenoss_innen aus der unteren Mittelklasse (kleine Handwerker, Angestellte und Beamte) in Erziehungsanstalten, die sich bezogen auf die ihnen im kapitalistischen Produktionsprozess und teilweise schon vorher im Prozess der Reproduktion der Arbeitskraft abverlangten Haltungen und Handlungen nicht konform verhielten (klassenanalytischer Ansatz). Wir wiesen darauf hin, dass die Verbindung von „Verwahrlosung und Fürsorgeerziehung“ gegenüber der Gesamtheit der Heranwachsenden aus der Arbeiterklasse und der unteren Mittelklasse eine permanente disziplinierende Drohung war („Wenn Du nicht spurst, kommst Du ins Heim!“). Familie, Schule, Berufsausbildung waren aus unserer Sicht gesellschaftliche Instanzen zur „Aufbereitung der Ware Arbeitskraft“ und Jugendhilfe musste dann eingreifen, wenn die Integration der Kinder/Jugendlichen als zukünftige Lohnarbeiter in den Kapitalverwertungsprozess durch ihr als „drohende Verwahrlosung“ bewertetes „Verhalten“ nicht reibungslos verlief bzw. bedroht erschien oder tatsächlich bedroht war. Wenn diese als „Hilfe“ bezeichnete „gewöhnliche Integrationsaufgabe“ der Jugendhilfe scheiterte, was i.d.R. wiederum den Kindern/Jugendlichen selbst bzw. deren Familien angelastet wurde, galten solche Jungen und Mädchen als „manifest verwahrlost“. Für viele wurde dann die Einweisung in ein Erziehungsheim angeordnet bzw. „vereinbart“. Nach unserer Auffassung führte die „Fürsorge- bzw. Anstalterziehung“ aber nicht, wie behauptet, instrumentell zur „Re-Integration“ in das sog. normale Leben (Leistungsbereitschaft, Legalverhalten und Einhaltung von „Sitte und Anstand“), sondern eher zu dauerhafter Marginalisierung der „Zöglinge“, Einweisungen in geschlossene Anstalten hatte Strafcharakter und sie sollten der „Generalprävention“, d.h. der Abschreckung dienen: „In einer Anstalt ‘erzogen’ zu werden, ist daher kein Glück, sondern ein Unglück. Wie der Strafvollzug darf auch die Anstalterziehung nicht so beschaffen sein, daß die Aussicht ihr unterworfen zu werden, verlockender ist als die ‘normalen’ Lebensbedingungen der proletarischen Kinder und Jugendlichen, so sehr sie unter diesen auch leiden mögen“ (Autorenkollektiv 1971: 63). Fürsorgeerziehung, im weiteren Sinne die

Jugendhilfe insgesamt, war nach unserer Auffassung „ein Teil des bürgerlichen Legitimationsapparats, in dem unter Berufung auf ideologische Freiheits- und Schuldtheoreme von den (klassen-)gesellschaftlichen Ursachen von Kriminalität und Verwahrlosung abgelenkt und unter Hinweis auf die Verantwortung der ‘Gemeinschaft’ und des Staates die Sozialstaatsillusion notdürftig aufrechterhalten wird“ (ebd.). Von dieser Bestimmung ausgehend lautete unsere Frage: „*Wer* (d.h. von welchem Klassenstandpunkt) in Bezug auf *wen* (den proletarischen oder bürgerlichen Jugendlichen), *wann* (unter welchen historischen Bedingungen der Kapitalverwertung und des Klassenkampfes) *welche* Verhaltensmerkmale mit *welcher Begründung* als ‘verwahrlost’ definiert“ (ebd.: 71).

Es ging uns aber nicht in erster Linie um die diversen „fachwissenschaftlichen“ Verwahrlosungs-Definitionen der „Instanzen sozialer Kontrolle“ die Kinder/Jugendliche als „verwahrlost“ etikettierten, sondern um die konkrete materielle Gewaltausübung auf proletarische Kinder/Jugendliche durch den „unbestimmten Rechtsbegriffs Verwahrlosung“ in den §§ 64, 66, 67 JWG und 1666, 1838 BGB, mit dessen Hilfe Jugendämter und Vormundschaftsgerichte Kinder/Jugendliche gegen ihren Willen und den ihrer Eltern in Erziehungsanstalten einwiesen und auch um die sog. „Freiwillige Erziehungshilfe“ (§§ 62 und 63 JWG), die ohne die permanente Drohung mit der Anwendung des § 64 JWG ihre ideologische Funktion nicht hätte erfüllen können. Erst auf der Grundlage der Feststellung des realen Gewaltcharakters, den der Verwahrlosungsbegriff durch seine konkrete Anwendung bekam, konnte u.E. eine kritische Auseinandersetzung mit den den „unbestimmten“ juristischen Verwahrlosungsbegriff regelmäßig „füllenden“ sog. Verwahrlosungs-Erscheinungen erfolgen, die ihn zu einem für das betroffene Kind bzw. den Jugendlichen „bestimmten“ machten, weil damit seine Handlungen/Verhalten als „Charaktereigenschaften“ bewertet/beurteilt wurden. Die „Unbestimmtheit“ des Rechtsbegriffs zeigten die maßgeblichen Kommentare des § 64 JWG. Dazu ein exemplarisches Beispiel: „Jugendverwahrlosung äußert sich in ihren Erscheinungen und Verhaltensmerkmalen, die ein Eingreifen des Staates mit dem Ziel öffentlicher Ersatzerziehung veranlassen.“⁶ In den empirischen Untersuchungen der 50er/60er Jahre wurden als solche „Verhaltensmerkmale“ („Haupteinweisungsgründe“ bei FE und FEH) wie „Fortlaufen von zu Hause, Schulschwänzen, Arbeitsbummelei und Arbeitsschwänzen und Diebstahl“ genannt. Es liegt auf der Hand, dass diese Handlungen einen Zusammenhang bilden, der auf die „Anforderungen des kapitalistischen Produktionsprozesses“ verweist,

6 So Friedrich Specht aus der Sozialpsychiatrischen Perspektive, zitiert nach: Autorenkollektiv 1971: 76.

die in der Sozialisation proletarischer Kinder/Jugendlicher diesen vermittelt werden. Der Berliner „Verwahrlosungsforscher“ Klaus Hartmann (Kinder- und Jugendpsychiater), Leiter des West-Berliner Jugendhilfe-Beobachtungsheimes „Hans-Zulliger-Haus“ und sein Mitarbeiter Kurt Eberhard (später 1. Rektor der staatlichen Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik West-Berlin; vgl. dazu Kappeler 2011b) fanden bei ihren männlichen „Probanden“ 75% Schwänzen der Schule, 71,4% mangelnde Arbeitsbindung (was immer das bedeuten mochte), 46,2% Schwänzen der Arbeit, 34% häufiger Arbeitsplatzwechsel (Autorenkollektiv 1971: 84). Eberhard fasste 1969 diese „Verhaltensmerkmale“ als „Haltlosigkeit“ bzw. „asoziale Verwahrlosung“ zusammen, „die von der Gesellschaft her gesehen als Faulheit, Zucht- und Haltlosigkeit bezeichnet werden müssen“, und schrieb, diese „Probanden“ seien „nicht in der Lage (oder nicht bereit), sich so zu führen, daß sie sozial erfolgreich sind“ (zitiert nach Autorenkollektiv 1971). Alle diese zur Einweisung in eine Erziehungsanstalt herangezogenen sog. Verwahrlosungs-Erscheinungen, schrieben wir, „stehen unmittelbar im Widerspruch zur gesellschaftlichen Funktion des Proletariats im Kapitalismus“ (ebd.). Jenseits ihrer Bewertung und Benutzung als „Verwahrlosungs-Erscheinungen“ durch Jugendämter und Vormundschaftsgerichte, haben wir diese Handlungen aber auch als tatsächliches Handeln von Arbeiterjugendlichen verstanden, mit dem sie sich auch „im Widerspruch zu den Bedingungen der Existenzhaltung und der Selbstverwirklichung des Menschen“ befanden. Vom Standpunkt der Arbeiterklasse aus gesehen, d.h. „in Bezug auf die Anforderungen, die die Klassenlage dem proletarischen Jugendlichen als Angehörigen seiner Klasse“ stellt, und im Kampf sozialistischer Sozialpädagog_innen gegen die De-Klassierung vieler Arbeiterkinder- und Jugendlichen ging es immer auch darum, sie darin zu unterstützen, dem starken Deklassierungs-Druck der durch ihre Klassenlage bestimmten Lebensbedingungen zu widerstehen: „Verweigerung als Fluchtreaktion erhöht nur die Gefahr der Deklassierung“. Dieser Gesichtspunkt ist uns, nach der im Erscheinungsmonat des Buches *Gefesselte Jugend* erfolgten Haus-Besetzung, aus der das „Georg von Rauch-Haus“ wurde (Dezember 1971), an der viele aus Familien und Heimen geflohene Jugendliche beteiligt waren, in der Unterstützung des Jugend-Kollektivs immer deutlicher und wichtiger geworden (ausf. Kappeler et al. 1972).

Zu den „Haupteinweisungsgründen“ für Mädchen in Erziehungsanstalten zählten „Verstöße gegen bürgerliche Sexualnormen“, die unter der Bezeichnung „unerwünschte sexuelle Beziehungen“ zusammengefasst wurden. Zu der als Messlatte an das Sexualverhalten proletarischer Mädchen angelegten bürgerlich-christlichen Sexualmoral (die schon immer eine „doppelte“ war) haben wir geschrieben: „De

facto trägt diese Moral zur Deklassierung gerade eines großen Teils proletarischer Mädchen bei. Ihr Versuch, sich selbst als Subjekt mit sexuellen Bedürfnissen zu erfahren, wird als moralischer Verfall beurteilt und mit Fürsorgeerziehung bedroht.“ Für aus Familien oder Heimen geflohene Mädchen, die, nicht selten aus wirtschaftlicher Not, Prostituierte wurden, verwendete auch die Jugendhilfe die besonders diskriminierende Bezeichnung der „hwG-Person“ (Mädchen mit sog. häufig wechselndem Geschlechtsverkehr). Sie wurden vom „Fürsorgeapparat“ (wozu auch die Gesundheitsämter gehörten) mit besonderer Härte verfolgt. Die Psychoanalytikerin und Heimerzieherin Julie Schwarzmann schrieb 1971 „alle wissenschaftlichen Quellen“ belegen, „daß die familiäre Vorgeschichte der Prostituierten weitgehend jener gleicht, die wir von unseren verwahrlosten weiblichen Jugendlichen kennen“ (1971: 73). Ulrike Meinhof sagte 1969 in einer ihrer Rundfunksendungen (Hessischer Rundfunk, 7.11.1969, 21:00 Uhr): „In den Akten steht: sexuell haltlos, Herumtreiberei, Unzucht gegen Entgelt, Arbeitsplatzwechsel. Oder: Verkehrt mit Ausländern, trägt Miniröcke. Oder: Renitent, aufsässig, verlogen. In den Akten steht alles, was gegen die Mädchen spricht, jedenfalls in den Augen derer, die die Akten anlegen. Das Versagen der Schule an ihnen wird ihnen als Dummheit ausgelegt; Arbeitslosigkeit aufgrund schlechter Schulzeugnisse wird ihnen als Arbeitsscheu ausgelegt. Haushaltsstellen, aus denen sie weggelaufen sind, weil sie barbarisch ausgenutzt wurden, werden ihnen als Versagen ausgelegt, Lehrstellen, wo der Meister mit ihnen ins Bett gegangen ist, werden als sexuelle Haltlosigkeit ausgelegt. Elternhäuser, die ihnen nicht helfen, werden ihnen zur Last gelegt“.

Im Blick zurück: die Aktualität der klassenanalytischen Auseinandersetzung mit „Verwahrlosung“

Auf die klassenanalytische Auseinandersetzung mit dem Verwahrlosungsbegriff, die wir in der *Gefesselten Jugend* und den begleitenden Texten in der Zeitschrift „Erziehung und Klassenkampf“ veröffentlicht haben, erhielten wir in den 1970er Jahren überwiegend ablehnende Reaktionen — politisch, aus dem Feld von Praxis, aber auch von den von uns kritisch rezipierten Vertretern der „kritischen Kriminologie“ und der bürgerlich-reformorientierten Jugendhilfe-Theorien. Nichts Ungewöhnliches für politische Konflikte. Rückblickend wird als ein verbindendes Moment das *Anti-Autoritäre* und auch das *Anti-Kapitalistische* der Protestbewegung deutlich. Insbesondere das Anti-Autoritäre hat traditionelle „Reform-Wissenschaften“ wie Sozial- und Erziehungswissenschaften über ein rein sozial-reformerisches Theorie-Praxis-Verhältnis hinausbewegt. Wolfgang Keckeisen hat

1984 in seiner Dissertation dieses Verhältnis von Protestbewegung und kritischer Erziehungswissenschaft beschrieben: Es lässt sich auf alle Gesellschafts- und Sozialwissenschaft verallgemeinern: Erst im Kontext der von Kritischer Theorie, aber auch von der Marx'schen Kritik der politischen Ökonomie und von Psychoanalyse „inspirierten“ antiautoritären Protestbewegung habe „die kritische Erziehungswissenschaft zu jener *herrschaftskritischen Emanzipationsperspektive* gefunden, die sie bei aller sonstigen Übereinstimmung von einem rein sozialreformerischen Ansatz unterscheidet. Und erst im *kultur- und sozialrevolutionären* Bezugsrahmen der Protestbewegung (...) gelingt die eigentliche *Politisierung* des Problems ungleicher Chancen und sozialer Diskriminierung (...).“ Unverzichtbar für Politisierung und „transzendierende Verkehrsformen“ gilt, von 1984 rückblickend und das Heute im Blick, dass Fragen „nach den Möglichkeiten und Hindernissen subjektiven Widerstands gegen die Apparaturen gesellschaftlicher Unterdrückung und die Zumutungen repressiver (Erziehungs-)Moral“ (Keckeisen 1984: 124f.) zu stellen bleiben. An diese Fragen immer wieder zu erinnern — das meint Aktualität.

Literatur

- Autorenkollektiv 1971: Gefesselte Jugend. Fürsorgeerziehung im Kapitalismus. Frankfurt/M.
- 1972: Materialien zur Lage der Arbeiterjugend in Westberlin. Frankfurt/M.
- Gothe, L./Kippe, R., 1970: Ausschluß. Berichte und Protokolle aus der Arbeit mit entflohenen Fürsorgezöglingen. Köln
- Hübner, C./Liebel, M./Reichelt, M. 1971: Politökonomische Bestimmung zur Lage der Arbeiterjugend im Kapitalismus und deren Bedeutung für die Entwicklung von Klassenbewußtsein. In: Erziehung und Klassenkampf Jg. 1/Heft 1, S. 5-30
- Kappeler, M./Liebel, M./Maier, U./Rabatsch, M./Schmalzried, R 1972: Proletarische Jugendarbeit im Stadtteil. Das Georg-von-Rauch-Haus in Westberlin. In: Erziehung und Klassenkampf Heft 7/1972
- Kappeler, M. 2011a: Wege ins Heim. Fürsorgeerziehung der 40er bis 70er Jahre. in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), 22. Jg., September 2011, S. 282-290
- 2011b: Die Kritik am Beobachtungsheim „Hand-Zulliger-Haus“ (HZH). In: Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hrsg.). Heimerziehung in Berlin. West 1945-1975 Ost 1945-1990. Annäherung an ein verdrängtes Kapitel Berliner Geschichte als Grundlage weiterer Aufarbeitung, S. 94-100
- 2016: Die Berliner Heimkampagne. Ein Beispiel für die Politisierung von Studierenden und PraktikerInnen der Sozialen Arbeit. In: Birgmeier, B./Mührel, E. (Hrsg.). Die „68er“ und die Soziale Arbeit. Eine (Wieder-)Begegnung. Wiesbaden, S. 123-152
- Keckeisen; W. 1984: Pädagogik zwischen Kritik und Praxis. Weinheim, Basel

- Klein, A. 2011: Verwahrlosung – Eine sozialpädagogische Vergegenwärtigung mit Klaus Mollenhauer. In: Soziale Passagen 3/2011, S 115-125
- Lessing, H./Liebel, M. 1974: Jugend in der Klassengesellschaft. Marxistische Jugendforschung und antikapitalistische Jugendarbeit. München
- Lessing, H. 1971: Jugend in der Klassengesellschaft (Zweiter Teil). In: deutsche jugend, Heft 3, S. 111-120
- Liebel, M. 1971: Überlegungen zum Praxisverständnis antikapitalistischer Jugendarbeit. In: deutsche jugend, Heft 1: 13-26
- Mollenhauer, K. 1964: Einführung in die Sozialpädagogik. Weinheim
– 1968: Erziehung und Emanzipation. München
– 1970: Bewertung und Kontrolle abweichenden Verhaltens – Aporien bürgerlich liberaler Pädagogik. (Unbearbeitete Fassung der Antrittsvorlesung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, 26.1.1970). Manuskript aus Privatarchiv des Verf.)
– 1973: „Einführung in die Sozialpädagogik“, (5., ergänzten Auflage). Weinheim und Basel
- Potrykus, G. 1972: Jugendwohlfahrtsgesetz nebst den Ausführungsgesetzen und Ausführungsvorschriften der deutschen Länder. Kommentar. München
- Schwarzmann, J. 1971: Die Verwahrlosung des weiblichen Jugendlichen. Entstehung und Behandlungsmöglichkeiten. München und Basel
- Soukup, G. 1971: „Verwahrloste Wissenschaft und ihre Opfer – Eine kritische Analyse zur Verwahrlosungsforschung von Klaus Hartmann. Hektographierter Text („Graue“ Literatur) im Privatarchiv des Verf.
- Sozialistische Aktion Jugendhilfetag 1970: Erste vorläufige Dokumentation und Auswertung der Sozialistischen Aktion zu Jugendhilfetag in Nürnberg, S. 8 -10. Hektografierter Text im Privatarchiv des Verf.

*Manfred Kappeler, Schmidt-Ott-Str. 11 B, 12165 Berlin
E-Mail: drkappeler@arcor.de*